

## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Teltow (Feuerwehr-Entschädigungssatzung FwEntschS)**

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I/07, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25), in der jeweils gültigen Fassung, hat die SVV Teltow in ihrer Sitzung am 20.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr Teltow. Diese besteht aus der örtlichen Feuerwehreinheit Teltow, Ruhlsdorf, SEG-Führungsunterstützung Teltow und SEG-San Teltow Stadt.

### **§ 2 Allgemeines**

Die Leistung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren wird mit dieser Feuerwehr-Entschädigungssatzung gewürdigt. Die Tätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Es wird der Aufwand entschädigt, Zuschüsse und Prämien werden auf der Grundlage dieser Satzung gewährt.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

(1) Die nachfolgend genannten, in Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

<b>Stadtwehrführer</b>	130 Euro
<b>Stellv. Stadtwehrführer im Amt</b>	130 Euro
<b>Zugführer</b>	100 Euro
<b>Stadtjugendwart</b>	100 Euro
<b>Jugendwart</b>	70 Euro
<b>Gruppenführer</b>	80 Euro

(2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundenen Funktionen nach Abs. 1 wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

(3) Einem Stellvertreter eines nach Abs. 1 genannten Empfängers werden für die Dauer der Vertretung (für die über 3 Monate hinaus geleistete Stellvertretungsarbeit) 50 von Hundert der zusätzlichen Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Vertretungsdauer länger als zwei Wochen im Kalendermonat andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

(4) Der Anspruch auf Zahlung der Entschädigung für die Vertretung ist durch den Zugführer schriftlich unter Angabe des Vertretungsbeginns und der Vertretungsdauer bis spätestens 14 Tage nach Ablauf des Vertretungsfalles gegenüber dem Stadtwehrführer geltend zu machen.

(5) Der Funktionsträger hat der Stadtwehrführung durch den verantwortlichen Zugführer die Ausübung der Funktion nachzuweisen. Dies kann z. B. über Einsätze, Ausbildungsstunden in der Feuerwehr Teltow oder die eigene Aus- und Fortbildung geschehen. Erfolgt der Nachweis nicht, ist der Träger des Brandschutzes in Absprache mit der Stadtwehrführung berechtigt, die Zahlung der Aufwandsentschädigung zu kürzen bzw. auszusetzen.

#### § 4 Auslagenersatz

(1) Bei regelmäßiger und aktiver Teilnahme an

- Einsätzen, Übungen und Sonderdiensten,
- der wöchentlichen Dienstdurchführung und Ausbildung (wöchentliche Wartung und Pflege der Feuerwehrtechnik bzw. Grundausbildung)

wird dem ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Teltow, Ruhlsdorf, SEG-Führungsunterstützung und SEG-San auf Antrag ein Auslagenersatz gezahlt.

(2) Der Auslagenersatz beträgt **5 Euro bei einer aktiven Dienstteilnahme**, aber nur maximal 6 Ausbildungsdienste im Monat. Diese Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Einsatzkraft

- a. an Ausbildungen, Übungen sowie an Sonderdiensten (z. B. Übungslauf/Brandhaus, Untersuchungen und anderen angewiesenen Diensten) teilnimmt,
- b. die für den Einsatz notwendige Qualifikation (mindestens Truppmann/-frau) aufweist.

(3) Zusätzlich kann dem ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Teltow, Ruhlsdorf, SEG-Führungsunterstützung und der SEG-San Teltow eine Aufwandsentschädigung von **10 Euro pro Einsatz** gezahlt werden, wenn er aktiv am Einsatz teilnimmt.

Bei einer angeordneten **Übernahme der Einsatzbereitschaft** im Gerätehaus/der Feuerwache wird eine Aufwandsentschädigung von **2 Euro pro Einsatzbereitschaft** gezahlt. Dies wird über den Einsatzbericht dokumentiert.

**§ 5****Zahlungsweise**

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 wird, unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit, jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Sie wird jeweils im Folgemonat des Quartals durch die Stadtverwaltung Teltow auf die jeweiligen Konten der Anspruchsinhaber überwiesen.

(2) Der Auslagenersatz nach § 4 wird von dem jeweiligen Ortslöschzugführer/Ortswehrführer über das Verwaltungsprogramm MP-Feuer dokumentiert. Der Stadtwehrführer überprüft auf Richtigkeit und bestätigt diese.

(3) Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 werden nach Nachweisführung durch den Stadtwehrführer ebenfalls quartalsweise im Folgemonat des Quartals auf die Konten der Berechtigten überwiesen.

**§ 6****Wegfall der Aufwandsentschädigung**

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht pflichtgemäß ausübt oder ausüben kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(2) Auf Vorschlag einer jeweils vorgesetzten Führungskraft kann den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigen Gründen (z. B. Nichterfüllung der Aufgaben, säumige Dienstdurchführung etc.) die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 durch die Stadt Teltow gekürzt oder versagt werden.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 entfällt, wenn ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr von seiner Funktion zurücktritt oder von ihr entbunden wird.

(4) Wird eine Funktion nach § 3 Abs. 1 länger als 3 Monate nicht oder nur mangelhaft ausgeübt, so entfällt mit Beginn des darauffolgenden Monats die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Der jeweilige Vertreter erhält mit Beginn des darauffolgenden Monats die volle Aufwandsentschädigung der entsprechenden Funktion.

**§ 7****Umfang der Aufwandsentschädigung**

(1) Mit der Entschädigung werden alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Ausgaben (z. B. Telefon- und Postkosten, Fahrten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Freiwilligen Feuerwehr Teltow) abgegolten.

(2) Bei Lehrgängen außerhalb des Stadtgebietes wird eine Fahrkostenerstattung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes in seiner aktuellen Fassung gewährt, sofern für die Anreise kein städtisches Feuerwehrfahrzeug verwendet werden kann. Dem voraus ist ein Dienstreiseantrag zu stellen. Ausgenommen sind Fahrkostenerstattungen, die durch Dritte, wie z. B. die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz gewährt werden.

**§ 8****Vergütung für Brandsicherheitswachen**

Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr den Dienst einer Brandsicherheitswache nach § 34 BbgBKG wahr, erhält er eine Vergütung von **10 Euro** je Stunde.

**§ 9****Prämien**

(1) An operative Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die mit der Medaille für „Treue Dienste“ ausgezeichnet werden, zahlt der Träger des Brandschutzes eine Prämie in Höhe von:

- a) für 10 Jahre 100,00 Euro
- b) für 20 Jahre 200,00 Euro
- c) für 30 Jahre 300,00 Euro
- d) für 40 Jahre 400,00 Euro
- e) für 50 Jahre 500,00 Euro

An Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung kann im Rahmen der Verleihung einer Medaille für Treue Dienste, auf der Grundlage eines Antrages des Stadtwehrführers, eine Prämie bis zu 200,00 Euro gezahlt werden.

(2) Für besondere Leistungen im Feuerwehrdienst können Einzelprämien bis zu 200,00 Euro auf Vorschlag des Stadtwehrführers gezahlt werden.

(3) Angehörigen der Jugendfeuerwehr, die nachweislich 2 Jahre der Jugendfeuerwehr angehören, kann für besondere Feierlichkeiten (wie z.B. Jugendweihe oder Konfirmation) eine Prämie in Höhe von 50,00 Euro gezahlt werden.

**§ 10****Steuer- und Sozialversicherungsrecht**

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen und Zuwendungen ist Sache des Empfängers.

**§ 11****Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Teltow vom 10. September 2013 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Aufwandsentschädigungssatzung nichtig oder unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.